

Satzung der Gemeinde Eriskirch

Über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), in Verbindung mit § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), sowie in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 31.07.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührenfreiheit	2
§ 5 Gebührenhöhe.....	2
§ 6 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit	3
§ 7 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	3
§ 8 Unerlaubte Sondernutzung.....	3
§ 9 Gebührenerhebung nach speziellen Vorschriften	4
§ 10 Inkrafttreten.....	4

Verfahrenshinweise:

650.01 Sondernutzungsgebührensatzung 2025

beschlossen im Gemeinderat am

ausgefertigt am

bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am



31.07.2025

05.08.2025

08.08.2025

digitale Signatur

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf dem Gebiet der Gemeinde Eriskirch, für welche der Gemeinde die Zuständigkeit zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen, zukommt.
- (2) Sofern andere Satzungen oder Verordnungen der Gemeinde Eriskirch den gleichen Sachverhalt regeln, ist die Satzung der Gemeinde Eriskirch über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen vorrangig zu behandeln.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Sondernutzungsberechtigter ist, wer in der Erlaubnis zur Sondernutzung berechtigt wird, die Nutzung selbst ausübt, oder in seinem Interesse durch Dritte ausüben lässt.

§ 4

Gebührenfreiheit

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben:

1. Für Wahlwerbung von politischen Parteien, Kandidaten oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen;
2. Für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher oder gemeinnütziger Vereine oder Organisationen;
3. Für Fahrradstände;
4. In sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Sondernutzungsgebührenverzeichnis). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen je angefangenem Monat festgesetzt.
- (3) Die Entscheidung über eine festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

- (4) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so wird sie nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den öffentlichen Verkehrsraum und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners bemessen.

§ 6

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende oder jährliche Gebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Kalenderjahre.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner sofort zur Zahlung fällig.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis oder dem tatsächlichen Ende der Sondernutzung.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraums, so ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn der Gebührenschuldner dies innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch mit Begründung beantragt. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührenerstattung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 9

Gebührenerhebung nach speziellen Vorschriften

Soweit für spezielle Formen von Sondernutzungen Gebühren nach anderen Vorschriften erhoben werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. In diesem Fall gehen die speziellen Vorschriften anderer Satzungen dieser Satzung vor.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Eriskirch vom 21.03.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 05.08.2025

(Siegel)

Arman Aigner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Höhe der Gebühr	Gebührenbemes- sung (je angefangenem Monat)
1	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Schirmen etc. zur gastronomischen Bewirtung	2,50 €	je m²
2	Verkauf oder Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal	3,50 €	je m²
3	Baustelleneinrichtungen (z.B. Bauzäune, -gerüste, -container, -kräne)	2,50 €	je m²
4	Plakate und ähnliche Werbegegenstände	3,00 €	je Plakat
5	Werbeanhänger / mobile Werbefahrzeuge	4,00 €	je m²
6	privatwirtschaftliche Verkaufsstände	2,00 €	je m²
7	Fahrzeuge und Anhänger ohne gültige Zulassung	69,00 €	je Fahrzeug (18 m²)
8	sonstigen Zwecken dienende Sondernutzung	0,00 € - 6,00 €	je m² nach Art der Nutzung

Hinweis: Zuzüglich zu dieser Sondernutzungsgebühr wird für den Verwaltungsaufwand eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.